



# KREIS- FEUERWEHR VERBAND NEUWIED

*Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.*

## Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V.

Beschlossen bei der Delegiertenversammlung am 29.06.2018 in Großmaischeid

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Organe
- § 6 Die Delegiertenversammlung
- § 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 8 Der Verbandsvorstand
- § 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 10 Finanzierung und Verwaltung
- § 11 Auflösung

### Ordnungen:

- Ordnung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Fachbereichsordnung



# KREISFEUERWEHRVERBAND NEUWIED e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

Für das Gebiet des Landkreises Neuwied ist am 23. Januar 1976 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Neuwied“ führt.

Der Verband hat seinen Sitz in Neuwied.

Der Kreisfeuerwehrverband Neuwied ist am 25.03.1994 in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt seit dem den Zusatz e.V.

## § 2

### Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch:
  - 1.1. Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Landkreis Neuwied,
  - 1.2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, Allgemeiner Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
  - 1.3. Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
  - 1.4. Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Landkreis Neuwied,
  - 1.5. soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
  - 1.6. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Kreisfeuerwehrverband ist politisch und religiös neutral.
4. Der Kreisfeuerwehrverband Neuwied e.V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

## § 3

### Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V. können sein:
  - 1.1. die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, Städte und Betriebe,
  - 1.2. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens (z.B. Kreisfeuerwehrinspekteur)
  - 1.3. der Kreisjugendfeuerwehrverband Neuwied,
  - 1.4. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung.



4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Verbandsvorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V.. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V., des Landfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Neuwied bilden den Kreisjugendfeuerwehrverband Neuwied im Kreisfeuerwehrverband Neuwied e.V.. Der Kreisjugendfeuerwehrverband gibt sich eine Jugendordnung. Der Haushaltsplan und der Haushaltsabschluss des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Neuwied wird dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vorgelegt und durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt.
6. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes e.V. haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Neuwied e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 5

### Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
  - 2.1. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglied einer Feuerwehr gemäß LBKG ist.
  - 2.2. Es können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied gemäß § 3 Punkt 1.1 – 1.3. angehören und Mitglied einer Feuerwehr oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.



- 2.3. für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen.
3. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Kreisfeuerwehrverbandes Neuwied e.V. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange und stellt auch das Feuerwehrwesen berührende Fragen öffentlich dar.

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 1.2. den Delegierten,
  - 1.3. den Ehrenmitgliedern.
2. Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden, Stadt und Werkfeuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband sind, sowie der Kreisjugendfeuerwehrverband, entsenden zu den Delegiertenversammlungen als stimmberechtigte Teilnehmer den Wehrleiter und je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten haben sich bei der Versammlung durch eine Bestätigung des Wehrleiters / Kreisjugendfeuerwehrwartes auszuweisen. Delegierte können nur aktive Feuerwehrangehörige sein.
3. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung selbst. Wahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr bezahlt sind. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens in jedem zweiten im Geschäftsjahr einberufen und geleitet. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die Gründe für die außerordentliche Delegiertenversammlung anzugeben.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Wehrleitern, dem Kreisjugendfeuerwehrwart und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift keine Einwendungen ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Die Einwendungen sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Einwendungen sind auf der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.



## § 7

### Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten,
2. Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden, des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes,
3. Wahl und Abwahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
4. Feststellung des Haushaltsplanes für die nächsten beiden Geschäftsjahre
5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassenverwalters und des Verbandsvorstandes,
6. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
7. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrengliedern,
9. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
10. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
11. Erlass und Änderung der Ehrengaben- und Ehrengeldordnung
12. Bestätigung des Haushaltsplans und des Haushaltsabschlusses des Kreisjugendfeuerwehrverbandes,
13. Bestätigung der Ordnung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes,
14. Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Verbandsvorsitzenden,
  - 1.2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  - 1.3. dem Schriftführer,
  - 1.4. dem Kassenverwalter,
  - 1.5. dem Kreisfeuerwehrinspekteur,
  - 1.6. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - 1.7. dem Vertreter der Wehrleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird unterstützt von den Wehrleitern der Verbandsgemeinden und der Stadt Neuwied – oder einem Beauftragten –, je einem Vertreter der Werkfeuerwehren und den Sprechern der Fachbereiche. Diese Personen gehören zum erweiterten Vorstand, ohne Stimmrecht. Sie üben nur eine beratende Funktion aus.
4. Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und der Kreisjugendfeuerwehrwart sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder des Vorstandes. Der Vertreter der Wehrleiter wird von den Wehrleitern des Landkreises Neuwied und den Leitern der Werkfeuerwehren auf die



Dauer von 4 Jahren benannt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
6. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit ist Ablehnung. Übertragung des Stimmrechts und Vertretung ist möglich.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Kann der Schriftführer an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, bestimmt der Verbandsvorsitzende aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern einen Schriftführer. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung zuzustellen. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwände erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Einwände sind beim Verbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Verbandsvorsitzende leitet und repräsentiert den Kreisfeuerwehrverband Neuwied e.V.,
2. er hat das Recht Wahlvorschläge zu unterbreiten,
3. er kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen,
4. er verleiht die Auszeichnungen des Verbandes,
5. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
6. Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes e.V.,
7. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist,
8. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
9. Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
10. Aufnahme neuer Mitglieder,
11. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandsvorstandes,
12. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
13. Entscheidung über alle unabwendbaren und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.
14. Ernennung der Sprecher der Fachbereiche.



## § 10

### Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch
  - 1.1. jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - 1.2. freiwillige Zuwendungen,
  - 1.3. Beihilfen und Fördermittel.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, angewiesen sind. Die sachliche Richtigkeit einer Zahlung ist gesondert festzustellen („Vier-Augen Prinzip). Die Kassen-, Buch- und Belegprüfung ist jährlich von zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Die Beitragserhebung richtet sich nach der Beitragsordnung.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten und Reisespesen werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet.
7. Alle Mitteilungen des Verbandes werden durch Rundschreiben an die Wehrleiter und Leiter der Werkfeuerwehren zur weiteren Bekanntgabe an die Wehrführer weitergegeben. Die Rundschreiben erhalten auch die Sprecher der Fachbereiche.

## § 11

### Auflösung

Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Versammlung der Delegierten (Auflösungsversammlung) mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Wegfalles seines steuerbegünstigten Zweckes ist das vorhandene Vermögen sozialer Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen zuzuführen; insbesondere von im Feuerwehrdienst verunglückten Kameraden und deren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen. Die wirtschaftliche oder persönliche Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützenden Personen muss anhand von §53 der Abgabenordnung vorher sicher gestellt sein.



Anmerkung:

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Großmaischeid, 29.06.2018

Dirk Elberskirch, Vorsitzender  
Kreisfeuerwehrverband Neuwied e.V.